

Allgemeine Regeln

Art der Veranstaltung

Die, **für oben aufgeführte Veranstaltungsorte**, veranstaltete Karambolage-Rennen wurden in dieser Ausschreibung verbindlich festgelegt. Es handelt sich dabei um ein Geschicklichkeits- bzw. Altwagen Rennen auf einem unbefestigten Rundkurs und dient nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten.

Bei Karambolage-Rennen handelt es sich um, der Verkehrserziehung dienende, Wettbewerbe. Diese sind offen für alle Pkw und Kombifahrzeuge auf Pkw-Basis sofern sie entsprechend dieser Ausschreibung hergerichtet sind.

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt als Fahrer sind alle volljährigen Personen, die eine gültige Fahrerlaubnis oder eine dementsprechende ausländische Fahrerlaubnis, die in Deutschland anerkannt ist, besitzen. Für die Juniorklasse sind alle Jugendlichen im Alter von 15 - 18 Jahren als Fahrer zugelassen, die dem Veranstalter eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorlegen können. (Mindestens ein Elternteil muß anwesend sein)

Fahrzeuge

Zugelassen werden nur serienmäßige Personenkraftwagen oder Kombifahrzeuge auf Pkw-Basis. Ausgenommen sind Cabriolets, Fahrzeuge mit Allradantrieb oder mit Rechtslenkung

Klasseneinteilung

- Klasse 1 : Fahrzeuge bis 1500 ccm Hubraum (einschließlich)
- Klasse 2 : Fahrzeuge bis 1900 ccm Hubraum (einschließlich)
- Klasse 3 : Fahrzeuge bis 3000 ccm Hubraum (einschließlich)
- Klasse 4 : Juniorklasse : Fahrzeuge bis 1500 ccm (einschließlich)
- Klasse 5 : Verstärkte Klasse: Fahrzeuge bis 3000 ccm (einschließlich)
- Klasse 6 : Damenlauf: Fahrzeuge bis 1900 ccm (einschließlich)**

Die „Verstärkte Klasse“ und der Damenlauf finden nur bei genügend Startern statt!

Bei Fahrzeugen der Klasse 3 dürfen Fremdmotoren verbaut werden.

Weder Karosserie noch Motor dürfen über 3000 ccm haben. Der Motor muss an seinem originalen Platz verbleiben. Der Fahrer hat den Nachweis über die Zulässigkeit zu erbringen.

In der Juniorklasse dürfen keine leistungssteigernden Maßnahmen am Motor durchgeführt werden. Fahrzeuge mit Aufladung starten in der nächst höheren Hubraumklasse.

Nennungen

Nennungen sind unter Benutzung des für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Nennformulars an den Veranstalter zu richten.

Das Nennformular ist deutlich und vollständig auszufüllen. Der Veranstalter ist berechtigt, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Nur Fahrer, deren Nennung angenommen und bestätigt ist, sind berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Nennungen ohne Unterschrift des Fahrers und des Helfers werden nicht angenommen.

Nenngeld

Das Nenngeld ist spätestens bei der Dokumentenabnahme zu entrichten.

Das Nenngeld ist Reuegeld und wird nur zurückgezahlt, falls die Nennung zurückgewiesen oder die Veranstaltung abgesagt wird.

Das Nenngeld wird nicht zurückgezahlt, falls das Rennen aus Gründen, die nicht der Veranstalter zu verantworten hat, abgebrochen wird.

Versicherung

Der Veranstalter schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung für die Zuschauer ab. Außerdem ist jeder Teilnehmer vom Veranstalter während des Rennens, nicht aber bei der An- und Abfahrt, gegen Sportunfall und Haftpflicht versichert.

Haftpflichtansprüche der Teilnehmer untereinander und gegenüber dem Veranstalter und dessen Beauftragten sind dabei ausgeschlossen.

Allen Fahrern und Helfern wird der Abschluß einer privaten Unfallversicherung dringend empfohlen.

Haftung

Der Veranstalter, sowie die mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Organisationen und Personen übernehmen gegenüber Fahrern und Helfern keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden für sich und alle ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen.

Dieser Haftungsausschluß gilt insbesondere auch für Ansprüche aller Art gegen andere Teilnehmer an der gleichen Veranstaltung.

Die Teilnehmer (Fahrer und Helfer) verzichten für sich und ihre Angehörigen durch Abgabe der Nennung für jeden im Zusammenhang mit dem Wettbewerb erlittenen Unfall oder Sachschaden, auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffes gegen den Veranstalter, sowie der mit der Durchführung beauftragten Organisationen, deren gesetzlichen Vertretern, beteiligten Clubs und deren Gliederungen, sowie deren Beauftragten, Sportwarten und Helfern, Fahrern und Helfern und irgendwelche anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Angehörigen auf jedes möglicherweise in Aussicht stehende Recht zur Anrufung ordentlicher Gerichte.

In dem Verzicht sind auch dem Verzichtenden gegenüber unterhaltsberechtigte Personen einbezogen.

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an dem Wettbewerb teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen und den von ihnen benutzten Fahrzeugen verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluß nach dieser Ausschreibung vereinbart ist.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den zuständigen Behörden angeordnete Änderungen der Ausschreibung durch Erlaß zusätzlicher Ausführungsbestimmungen vorzunehmen oder auch den Wettbewerb zu verschieben oder abzusagen, falls dieses durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendeine Schadensersatzpflicht zu übernehmen.

Sofern der Veranstalter gezwungen ist von diesem Recht Gebrauch zu machen, wird dieses durch Anschlag am Richterwagen o.ä. und in der Fahrerbesprechung mündlich bekanntgegeben.

Durch Bekanntgabe werden diese zum Bestandteil der Ausschreibung.

Ordnungsmaßnahmen

Die Rennleitung ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit während der Veranstaltung Strafmaßnahmen gegen solche Teilnehmer auszusprechen und durchzusetzen, die gegen die Sportlichkeit und Fairness, sowie gegen die Vorschriften der Ausschreibung verstoßen.

Vorsätzliche Verstöße gegen das Reglement werden mit Ausschluss geahndet.

Als solche Maßnahmen stehen zur Verfügung:

Bewertung mit Minuspunkten

Streichen der Wertung eines Laufes

Startverbot

Disqualifikation

Platzverweis

Außerdem ist jeder Teilnehmer des Rennens verpflichtet, Fahrerlager und Campingplatz sauber zu verlassen.

Proteste

Gegen das Richterteam und gegen die Wertung sind Proteste grundsätzlich ausgeschlossen.

Alle anderen Einwendungen sind in schriftlicher Form mit ausführlicher Begründung und bei Zahlung einer Protestgebühr von 150,- Euro, noch am Tage der Veranstaltung, jedoch spätestens 30 Minuten nach Aushang der Ergebnisse, bei der Rennleitung einzureichen.

Bei ungerechtfertigten Protesten übernimmt der protestierende Fahrer die aus der Überprüfung entstandenen Kosten und leistet ggf. Schadenersatz.

Bei berechtigtem Protest trägt der Beschuldigte die Kosten.

Zur Erhebung eines Protestes ist nur ein Fahrer berechtigt, der durch den Verstoß unmittelbar benachteiligt ist.

Preise und Preisgelder

Der Veranstalter setzt für jedes Rennen Pokale und / oder Preisgelder aus.

Die Anzahl der Pokale und die Höhe der Preisgelder richten sich nach der Teilnehmerzahl in den einzelnen Klassen.

Umweltauflagen

Den Anordnungen der, vom Veranstalter, eingesetzten Ordner ist ausnahmslos Folge zu leisten!

Es muss unter jedes Wettbewerbsfahrzeug eine Plane, Mindestgröße 2 x 2 m, gelegt werden!

(Im Bereich des Motors)

Das Betanken oder Beölen der Fahrzeuge darf nur auf der mitgebrachten Plane erfolgen.

Die Kurbelgehäuseentlüftung muß entweder original angeschlossen sein, oder in einen geschlossenen Behälter geführt werden.

Eine Auspuffanlage mit mind. 1 Schalldämpfer ist für jedes Fahrzeug Pflicht.

Öle, Reifen, Batterien, Wettbewerbsfahrzeuge, sowie jeglicher Unrat sind nach der Veranstaltung komplett mitzunehmen.

Der Veranstalter kann eine Kautions (Platzgebühr) erheben die, bei **sauberem** Verlassen der Veranstaltung, zurückerstattet wird.

Fahrerlager

Das abstellen von Privateigentum (Privatfahrzeuge, Anhänger, Zelte..) erfolgt auf eigenes Risiko und ist nicht durch den Veranstalter versichert.

Bei Platzmangel müssen Anhänger und Zugfahrzeuge auf eine extra hierfür ausgewiesene Fläche abgestellt werden.

Eltern haften auf dem gesamten Renngelände für ihre Kinder.

Hunde sind auf dem gesamten Renngelände an der Leine zu führen.

Auf dem Weg zum Vorstart und im Fahrerlager darf nur Schritt-Tempo gefahren werden.

Unangemeldete Fahrzeuge dürfen nur auf einem Anhänger verladen das Veranstaltungsgelände verlassen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die sofortige Disqualifikation ggf. für das gesamte Team.

Nachtruhe

Von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr

Bei einbrechender Dunkelheit darf auf dem gesamten Gelände kein Fahrzeug ohne Beleuchtung gefahren werden.

Lagerfeuer generell nur in Absprache mit dem Veranstalter.

Die Musik ist auf minimale Lautstärke zu regulieren, Notstromaggregate sind abzuschalten oder weiter weg zu stellen. Dabei ist Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer und auf Besucher zu nehmen.

Abnahme und Abnahmekommission

Die Wettbewerbsfahrzeuge sind nach den Anordnungen des Veranstalters zur technischen Abnahme vorzuführen.

Während der Abnahme sind zwei Personen seitens des Teilnehmers zugegen (z.B. Fahrer und Helfer). Das abgenommene Fahrzeug erhält ein Abnahmesiegel.

Die eingeteilten Sportkommissare überprüfen die Teilnehmer und Fahrzeuge auf Einhaltung der Ausschreibungsvorschriften.

Ihnen obliegt die endgültige Entscheidungsgewalt in der Zulassung zum Rennen.

Abgenommene Fahrzeuge, die während der Veranstaltung das Renngelände verlassen, müssen sich bei den Sportkommissaren abmelden und werden bei Rückkehr nochmals überprüft.

Ein Verstoß wird mit Disqualifikation geahndet.

Wertungs- und Rennablauf

Es werden Crash-Läufe und ein abschließendes Auto-Rodeo gefahren

Die Crash-Läufe (Karambolage) gehen über eine vorher festgesetzte Distanz (Zeitlimit), wobei im Uhrzeigersinn gefahren wird!

Der Start erfolgt als sogenannter „**fliegender Start**“.

Der Fahrer darf sein Fahrzeug während des Rennens nur bei ihm unmittelbar drohender Gefahr verlassen.

Die Inanspruchnahme fremder Hilfe muß durch ein Handzeichen angezeigt werden.

Das Betreten der Bahn ist den Helfern nur während der Neutralisation oder nach Beendigung des Rennens erlaubt.

Reparaturen auf der Fahrbahn sind grundsätzlich untersagt und können zur Bestrafung (Disqualifikation) des betreffenden Fahrers führen.

Hilfeleistungen (Abschleppvorbereitungen) auf der Fahrbahn dürfen nur in den Neutralisationsphasen erfolgen.

Die Flaggensignale des Starters und der Streckenposten sind unbedingt zu beachten.

Das Auto-Rodeo entspricht in der Ausführung den Crash-Läufen, wobei es allerdings keine Punkte zu erringen gibt. Die Klassenaufteilung entfällt. Ein Teilnehmer scheidet aus, wenn er länger als eine Minute steht. Bei passivem Verhalten wird der Fahrer verwarnet. Bei weiterem passivem Verhalten wird der Fahrer aus der Wertung genommen. Gleiches gilt beim Verlassen der Fahrbahn. Sieger des Auto-Rodeos ist der Fahrer des letzten mit eigener Motorkraft rollenden Fahrzeuges.

Technische Bestimmungen

Ausrüstung der Fahrer

Jeder Fahrer ist zum tragen von Schutzhelm (DIN oder EC-Norm), Schutzbrille oder Visier, festem Schuhwerk, Handschuhen sowie einem Overall verpflichtet.

Ein Sicherheits-Rennoverall wird empfohlen!

Das Tragen einer Halskrause ist, aus versicherungstechnischen Gründen, Pflicht!

Allgemeine Bestimmungen

Aus den gemeldeten Fahrzeugen müssen alle Teile aus Glas (Scheiben, Scheinwerfer, Rück- und Blinkleuchten, Außenspiegel usw.) entfernt werden.

Außerdem müssen alle Sitze (außer Fahrersitz) und bewegliche Teile aus dem Innen- und Kofferraum entfernt werden.

Desgleichen sind alle brennbaren Teile (Innenverkleidungen, Himmel u.ä.) ebenso Zierleisten, Radkappen und Kunststoffstoßstangen zu demontieren.

Das Armaturenbrett kann ganz oder teilweise bleiben.

Ersatz für Scheiben

Als Ersatz für die Windschutzscheibe und die Scheibe der Fahrertür ist jeweils ein Schutzgitter aus Drahtgeflecht (Maschenweite max. 2 cm) anzubringen und ausreichend zu befestigen.

Die Frontscheibe muß noch eine ausreichende Öffnung als Notausstieg aufweisen.

(In Fahrtrichtung rechts ca. 1/ 3 der Frontscheibe)

Sicherheitsgurt

Als Sicherheitsgurt ist ein statischer Hosenträgergurt vorgeschrieben (keine autom. Aufroller). Alle Gurtbänder und Befestigungen dürfen keinerlei Beschädigungen aufweisen.

Gurtbefestigungen am Sitz sind nicht statthaft.

Fahrersitz

Es wird der Einbau eines Schalensitzes empfohlen!

Bei serienmäßigen Sitzen muss die Rückenlehne am Käfig abgesichert werden, damit ein Brechen der Lehne ausgeschlossen ist.

Kopfstütze

Der Einbau einer Kopfstütze, oder dem Zweck einer Kopfstütze erfüllenden ähnlichen, sicheren Einrichtung, wird zwingend vorgeschrieben. Streben am Überrollkäfig, die als Kopfstützen verwendet werden, sind ausreichend zu polstern.

Sichern der Türen

Die Fahrertür muß fest verschweißt oder verschraubt werden.
Alle anderen Türen am Fahrzeug können verschweißt, verschraubt oder zugebunden werden.
Maximal 5 Bleche pro Tür (Abmessung der Bleche 10 x 15 cm **max. 2mm stark**)

Flankenschutz der Vordertüren zwischen A- und B-Säule:

Muß im Innenraum an der Fahrertür auf der Höhe des Beckens am Überrollkäfig wirkungsvoll befestigt und gepolstert sein. Zur Anwendung kommende Rohre müssen mindestens den Maßen des Überrollkäfigs entsprechen!

Als alternative kann eine Stahlplatte (mind. 5 mm Stärke) von außen an der Fahrertür angebracht sein. Diese muß über A- und B-Säule herausragen und ausreichend mit der Karosserie verschraubt und / oder verschweißt sein.

Sichern des Schiebedaches

Ein evtl. vorhandenes Schiebedach muß zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein. Das Dach muss längsseitig mit Blechstreifen von mindestens 5 cm Breite und 20 cm Länge verschweißt werden.

Fahrzeuge mit Faltschiebedach und Cabriolets sind von der Teilnahme am Rennen ausgeschlossen. Bei Fahrzeugen mit Glasschiebedächern sind diese durch eine ausreichend große Blechplatte zu ersetzen. (verschrauben oder verschweißen)

Überrollkäfig

Jedes Fahrzeug muß mit einem Überrollkäfig ausgerüstet sein.

Hierbei kann es sich um von Spezialwerkstätten gefertigte Käfige mit Herstellerzertifikat ebenso handeln, wie um Eigenbauten. Bei den Käfigen ohne Zertifikat hat der verwendete Einbau den nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen zu entsprechen.

Der Abstand des Käfigs unterhalb des Daches darf maximal 5 cm betragen.

Ein teilweise über das Fahrzeugdach gebauter Käfig ist zulässig.

Der unten dargestellte Käfig gibt lediglich eine Variante wieder, wie der Käfig in etwa beschaffen sein soll. Bei abweichender Gestaltung des Käfigs ist unbedingt zu beachten, daß eine ausreichende Festigkeit gegeben sein muß, damit der Funktionszweck erreicht wird. Zusätzliche Verstrebungen können jederzeit angebracht werden. Vorgeschrieben ist mindestens ein Flankenschutz auf der Fahrerseite! Dieser muß zwischen Sitz und Fahrertür an der Außenseite des Käfigs angebracht sein. Beifahrerseite maximal ein Flankenschutz.

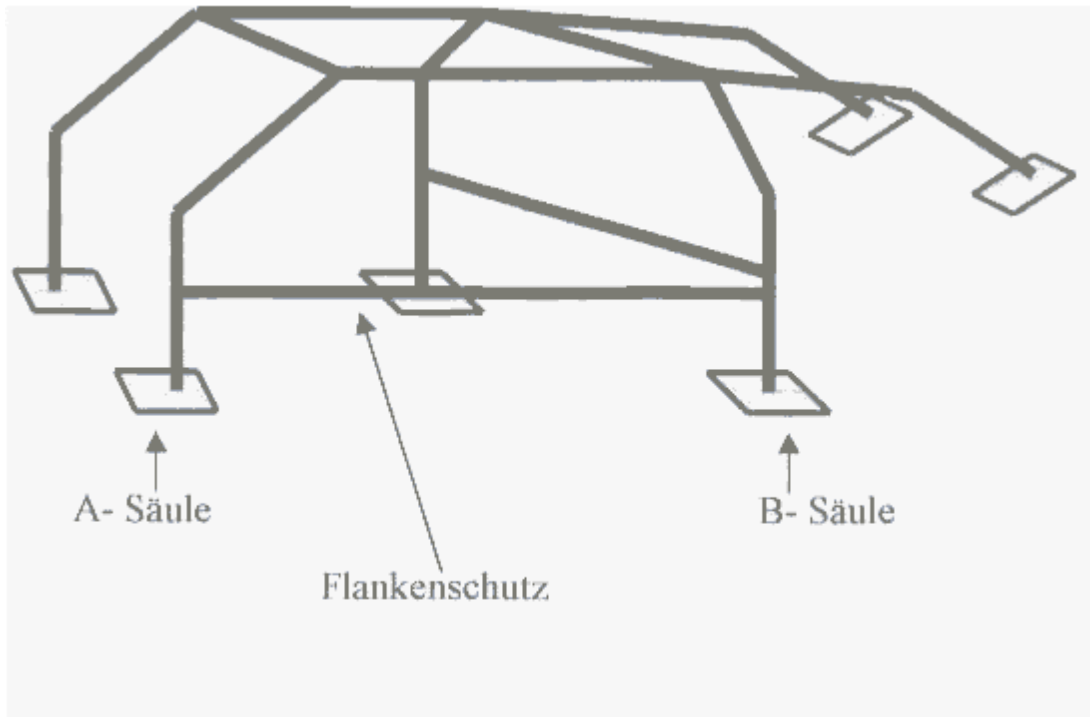
Ausführung:

1. Stahlrohr (kein Vierkantrohr) mit einem Außendurchmesser von mindestens 32 mm und einer Wandstärke von mindestens 2 mm.
2. Der Käfig muß an mindestens vier Punkten mit der Bodengruppe und an mindestens zwei

Punkten (Schrägstützen) mit der Karosserie verschraubt oder verschweißt werden, wobei die Befestigungsplatten am Käfig ein Mindestmaß von 10x10 cm bei einer Stärke von ca. 3 mm aufweisen müssen.

(*** Die Schrägstützen dürfen keine Verstärkung des Kofferraums darstellen.***)

Die Verschraubung hat durch mindestens zwei 10 mm Schrauben pro Platte zu erfolgen. Der Unterboden muß im Bereich der Platten ausreichend stabil sein. (keine Durchrostungen)
Alle Platten müssen mit Karosseriescheiben oder Gegenplatten von unten gesichert sein.



Batterie

Art und Anzahl der Batterie(n), sowie Ort und Unterbringung, ist freigestellt. Batterien sind in jedem Falle zusätzlich zur serienmäßigen Halterung zu sichern. Einfache Drahtwicklungen reichen nicht aus.

Selbstgebaute Halterungen müssen ausreichend befestigt und stabil sein.

Batterien, die im Fahrzeuginnenraum untergebracht sind, müssen zusätzlich mit undurchlässigem säurefestem Material (z.B. Gummimatte) abgedeckt sein.

Tank und Kraftstoffleitungen

Der am Fahrzeug vorhandene Originaltank darf nicht benutzt werden. Originaltanks müssen ausgebaut werden.

Ein Metalltank von etwa 20 Liter Fassungsvermögen muß im hinteren Teil des Fahrgastraumes ausreichend befestigt werden.

Die Benzinleitungen müssen durch den Innenraum verlegt werden. Es dürfen ausschließlich nur Spezial-Kraftstoffleitungen verwendet werden. Die Verbindungen müssen mit Schlauchschellen gesichert sein. **Die Entlüftung muss durch den Unterboden abgeleitet werden.**

Kühlsystem

Bei wassergekühlten Fahrzeugen darf der Kühler in der Weise verlegt werden, daß dieser sich nach erfolgter Verlegung entweder im vorderen oder im hinteren Fahrzeugbereich befindet, nicht jedoch im serienmäßig vorgesehenen Fahrgastraum (an der Halterung der hinteren Rückenlehne im Innenraum erlaubt). Da bei verschiedenen Fahrzeugtypen eine räumliche Trennung zwischen Fahrgastraum und Ladefläche nicht gegeben ist (z.B. Kombi), wird als hintere Grenze für den Fahrgastbereich die hintere Rückenlehne angesehen. Die Befestigung des Kühlers muß ausreichend stark sein. Es dürfen nur Druckschläuche und Metallrohre verwendet werden, die mit handelsüblichen Normschellen zu befestigen sind.

Es wird empfohlen, alle Schläuche und Rohre im Innenraum mit Lappen, Folien etc. zu umwickeln.

Werden Kühlbehälter verwendet, ist ein maximales Fassungsvermögen von 100 Litern erlaubt, sofern evtl. verwendete Wassertanks keine Verstärkung der Karosserie darstellen (Wassertanks dürfen max. 10cm über die Mitte der Hinterachse bzw. Kotflügel in den Kofferraum ragen). Werden Kühlbehälter verwendet, muß das System drucklos sein.

Grundsätzlich gilt, daß bei Verlegung von Kühlern und deren Zuleitungen bereits der Anschein einer evtl. Gefährdung des Fahrers oder der übrigen Teilnehmer als festgestellte Gefährdung anzusehen ist. Der Überlauf muß nach unten durch den Fahrzeugboden geführt werden.

Eine Rückwand hinter dem Fahrersitz zum Schutz vor Flüssigkeiten wird empfohlen.

Karosserie

Sofern ein Fahrzeug mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet ist, so ist diese vollständig abzuschrauben. Die Entfernung von Karosserieteilen ist, sofern hierdurch die Sicherheit des Fahrers nicht beeinträchtigt wird, zulässig. Das Einklappen der Kotflügel und Radkästen ist ohne zusätzliche Verstärkung erlaubt.

Reparaturbleche im Motorraum dürfen keinerlei Verstärkung darstellen.

Es dürfen nur Fahrzeugeigene Karosserie oder Anbauteile verwendet werden.

(Stoßstangen , Motorhaube usw.)

Verstärkungen, die nicht entfernt werden können, führen zur Disqualifikation oder zum Starten in der „Verbesserten Klasse“

Motorhaube:

Die Motorhaube darf mit vier Bolzen (max. 16 mm Durchmesser) befestigt werden.

Die Öffnung vom Schloßträger bis zum unteren Luftleitblech, einschließlich Lampenkästen, darf mit einem **geraden** Blech (max. 1 mm Stärke) geschlossen werden. Das Blech ist mit max. 12 Schrauben (max. 8 mm Durchmesser) oder durch verschweißen (max. 12 Nähte a 2cm) zu befestigen. **(Das Blech darf nicht abgewinkelt oder gebogen sein)**

Wird die Motorhaube heruntergezogen, so darf diese nur an den Kotflügeln verschweißt werden.

Zusätzliche Befestigungen max. 6 Schrauben M10.

Kofferraum:

Das Anheben oder entfernen des Kofferraumes ist ohne Zuhilfenahme von Fremdmaterial erlaubt.

Der Kofferraum darf siebenmal verschweißt werden.

(Abmessung der Bleche 8 x 10 cm **max. 2mm stark**)

Es dürfen keinerlei Verstärkungen und keine mehrfach übereinander verschweißten Bleche zur Anwendung kommen. (Eine Einsicht in den Kofferraum muß gegeben sein.)

Bremsen und Reifen

Während des gesamten Rennens muß die Bremsanlage des Wettbewerbsfahrzeuges stets funktionstüchtig sein.

Die Bereifung ist freigestellt. Zwillingsreifen sind nicht erlaubt.

Spezialreifen mit Spikes oder die Verwendung von Ketten ist nicht erlaubt.

Das Nachschneiden der Reifen (Entfernung von Profilteilen) ist erlaubt.

Auswuchtgewichte an den Felgen müssen entfernt werden.

Der Ersatzreifen muss entfernt werden.

Fahrwerk

Eine Federbeinverstärkung, das heißt eine Domstrebe zwischen den oberen Federbeinbefestigungen, ist genehmigt. (42 mm maximaler Durchmesser)

Das abstützen der Dome zur Innenraumzwischenwand oder zum Käfig ist verboten.

Die Domstrebe darf nicht als Rammschutz ausgeführt werden. (max. 20 cm vor Mitte Dom)

Sie darf aber als Motorhalterung verwendet werden, wenn die Originalhalterung entfernt wurde.

Es dürfen 2 Achsverstrebungen von der Vorderachse zum Unterboden angebracht werden.

(Winkeleisen max. 40x40x4 oder ähnliches Material)

Motor

Ein Ölwanenschutz muß, sofern nicht schon serienmäßig vorhanden, angebracht werden.

Ein 1,5 – max. 3mm starkes Blech ist an der vorderen Unterkante des unteren Luftleitbleches anzuschrauben und kann bis zum Fahrzeugboden reichen.

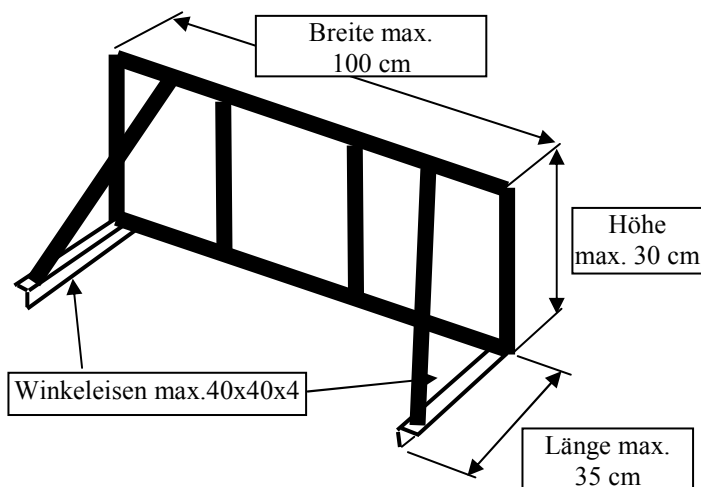
Der Ölwanenschutz darf keine Verbindung zum Motorschutz haben oder eine Verstärkung der Karosserie darstellen, **sollte aber ausreichend befestigt sein.**

Die Motornummer muß bei der Fahrzeugabnahme gereinigt vorgezeigt werden.

Alle Fahrzeuge müssen mit mindestens einem wirksamen Schalldämpfer ausgerüstet sein.

Ein Motorschutz darf in folgender Art zur Anwendung kommen.

Motorschutz
Dient nur dem Schutze des Motors und muß innerhalb des Motorraums angebracht sein.
Zur Ausführung kommen nur Winkeleisen mit einer Materialstärke von max. 40x40x4
Max. 4 vertikale Streben
Keine Rohre



Bei Fahrzeugen, deren Motorhalterung vorne am Frontblech befestigt ist, (siehe Golf, Audi) kann diese an dem Motorschutz angebracht werden.

Ein Motorschutz ist nur bei Originallage der Motorhaube erlaubt.

Fahrzeuge mit heruntergezogenen Motorhauben dürfen keinen Motorschutz verwenden.

Abschleppvorrichtungen

Sofern die serienmäßige Abschleppöse nicht mehr vorhanden ist, wird das Anbringen einer Kette als Abschlepphilfe empfohlen.

(Kettenbefestigungen, die als Verstärkung der Karosserie ausgelegt werden könnten, müssen wieder komplett entfernt werden!)

Kennzeichnung der Fahrzeuge

Zum Rennen werden nur Fahrzeuge zugelassen, die auf dem Dach ein Schild in den Maßen: **(mind. Länge 45 cm und Höhe 20 cm)** haben. Außerdem müssen auch die Türen mit auf dem Untergrund gut sichtbaren Startnummern versehen sein.

Definition der „Verstärkten Klasse“

Zu dieser Klasse gehören alle Fahrzeuge, unabhängig ihres Hubraums, die in der Ausführung ihrer Karosserieverstärkungen nicht der oben beschriebenen Ausschreibung entsprechen.

Dazu gehören z.B. ein größerer Motorschutz, das verstärken des Motorraums und oder des Kofferraums mittels Rohren oder anderen Materialien, usw.

Fahrzeuge, die in ihrer äußeren Erscheinung dem Motorsport nicht dienlich sind, können vom Rennen ausgeschlossen werden.

(z.B. Leitplanken als Verstärkung an den Fahrzeugseiten)

Technische Abnahme und Beratung

FV - MSC Allendorf e.V.
Chris Fuhrmann
Tel.: 06486 / 903899
ChrisFuhrmann@t-online.de